



Der Minister

Die Ministerin

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/913

A18/1

28. Februar 2023
Seite 1 von 8

**Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit
am 3. März 2023** Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Rahmenbetriebsplans der Firma K+S Agriculture and Minerals Rheinberg**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Oliver Krischer

Adressen:

MWIKE
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777

MULNV
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388

Bericht der Landesregierung

„Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Rahmenbetriebsplans der Firma K+S Agriculture and Minerals Rheinberg“

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 15. Februar 2023 einen schriftlichen Bericht zum vorgenannten Thema erbeten und Fragen zum Zeitplan und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens, zum Thema Schlichtungsstelle für Bergschadensangelegenheiten, zum Umgang mit Ewigkeitslasten und zu Auswirkungen des Salzbergbaus auf Hochwasserschutzanlagen gestellt.

Sachstand zum Genehmigungsverfahren

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH (K+S) plant die Gewinnung von Steinsalz in einem neuen Westfeld südlich von Xanten und in einem Südostfeld zwischen Borth und Alpen. Dafür hat K+S bei der zuständigen Bergbehörde, der Abteilung Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg, einen Rahmenbetriebsplan zur Zulassung eingereicht. Für dessen Zulassung ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Näheres ist der Vorlage 17/6609 vom 15. März 2022 zu entnehmen.

Der Scopingtermin wurde 2019 durchgeführt. Das Unternehmen hat daraufhin die Antragsunterlagen erarbeitet bzw. erarbeiten lassen und hat diese im Februar 2022 bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zur Zulassung eingereicht. Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde hat nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit die öffentliche Planauslegung in den betroffenen Gemeinden (Stadt Xanten, Stadt Rheinberg, Gemeinde Alpen, Gemeinde Sonsbeck) veranlasst. Die Auslegung begann am 16. März 2022 und endete am 19. April 2022. Die gesetzlich vorgegebene Einwendungsfrist endete am 19. Mai 2022. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend hat die Bergbehörde die Unterlagen – zusätzlich zur Veröffentlichung auf dem UVP-Portal - bis zum Ende der Einwendungsfrist auf ihrer Internetseite zum Abruf bereitgestellt. Die Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 19. Juni 2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Digitalisierung und Anonymisierung der rund 2.000 Einwendungen ist abgeschlossen. Ebenfalls sind die Argumente in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behörden, Kommunen, Verbände) ausgewertet worden und zu aggregierten Sachargumenten zusammengefasst worden.

Weiterer Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Zum weiteren Ablauf hat die verfahrensführende Bezirksregierung Arnsberg Folgendes mitgeteilt.

Die Antragstellerin wird die Erwiderung auf die Einwendungen und aggregierten Sachargumente in Form einer vergleichenden Gegenüberstellung der vorgetragenen Argumente (Synopsis) formulieren und der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde vorlegen. Zum Zeitpunkt,

wann dieser Verfahrensschritt bei der Antragstellerin abgeschlossen sein wird, kann die Bergbehörde derzeit noch keine Angaben machen.

Die Bergbehörde führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020, zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234), eine Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins durch.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Darüber hinaus werden der Zeitrahmen und die Modalitäten der Online-Konsultation im Anhörungsverfahren öffentlich bekanntgemacht (Bekanntmachungspflicht). Die Online-Konsultation wird noch im Jahr 2023 durchgeführt.

Durch die hohe Anzahl an Einwendungen und die Komplexität der Stellungnahmen kann zur erforderlichen Bearbeitungszeit sowohl bei der Abteilung Bergbau und Energie NRW, als auch bei der Antragstellerin derzeit noch keine Angabe gemacht werden.

Die Vorteile einer Online-Konsultation sieht die Bezirksregierung Arnsberg für die Teilnahmeberechtigten (Vorhabenträgerin, Einwender, beteiligte Behörden, Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben und die Betroffenen) zum einen in der örtlichen als auch in der zeitlichen Flexibilität (u.a. Erleichterung der Teilnahme). Die Beteiligten, vor allem die Einwender, könnten sich gegenüber einem i.d.R. nur für wenige Tage anzusetzenden Erörterungstermin über einen größeren Zeitraum (geplant bis zu vier Wochen) mit allen zugänglichen Information befassen und diese somit auch über einen längeren Zeitraum kommentieren. Dazu gehören die Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sowie die ggf. erfolgte Erwiderung der Vorhabenträgerin. Durch die Online-Konsultation stehe automatisch ein umfangreiches Protokoll zur Verfügung, dass allen Beteiligten einen umfassenden Einblick ermögliche. Als weiterer Vorteil könne der deutlich minimierte Personaleinsatz insbesondere für die verfahrensführende Behörde genannt werden.

Die Bundesregierung sieht aufgrund der positiven Erfahrungen mit den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes Bedarf, für die jeweiligen Fachbereiche passende dauerhafte Anschlussregelungen zu entwickeln und zugleich weitere Rechtssicherheit für die betroffenen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu gewährleisten (siehe BT-Drs. 20/3714). Sie hat in der Begründung der Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes auch nicht ausschließlich auf die pandemiebedingten Einschränkungen abgehoben, sondern vielmehr auf den Zeitbedarf zur Evaluierung und zur Vorbereitung gesetzlicher Anschlussregelungen. Dabei soll u.a. geprüft werden, welche der mit dem Planungssi-

herstellungsgesetz zur Verfügung stehenden Instrumente sich so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können.

Die Online-Konsultation erfüllt somit, wie der Erörterungstermin, den Zweck, den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Abwägung) aufzuklären.

Mit Bezug auf die in der Berichtsbitte formulierte Fragestellung, mit welcher Begründung das „Verfahren zur Erörterung der Einwendungen online ohne Beteiligung der Öffentlichkeit geführt“ würde, sei auf Folgendes hingewiesen. Nach dem für dieses Planfeststellungsverfahren anzuwendenden Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ersetzt die Online-Konsultation den Erörterungstermin gleichwertig, vgl. § 5 Abs. 2 a. E., Abs. 4 PlanSiG. Zudem sei betont, dass die Online-Konsultation dem Erörterungstermin auch inhaltlich gleichwertig gegenübersteht: Auch ein in Präsenz durchgeführter Erörterungstermin ist nicht öffentlich zugänglich, vgl. § 73 Abs. 6 Satz 1 und Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW. Darüber hinaus dient der Erörterungstermin nicht als Diskussionsforum, sondern dazu, die Einwendungen darzulegen, zu konkretisieren und zu substantiieren. Dazu besteht im Rahmen der Online-Konsultation ebenso (schriftlich) wie im Erörterungstermin (mündlich) und über einen vergleichsweise längeren Zeitraum hinweg Gelegenheit.

Bergbauliche Einwirkungen auf Hochwasserschutzanlagen, lange andauernde Lasten und Ewigkeitslasten

Der Salzbergbau verursacht, im Gegensatz zum Steinkohlenbergbau, auch nach dem Ende der untertägigen Gewinnungstätigkeiten noch für einen langen Zeitraum Senkungen an der Tagesoberfläche. Im Bodenbewegungsbereich des Salzbergbaus am Niederrhein führt dies insbesondere zu länger andauernden Einwirkungen auf Oberflächengewässer, auf Hochwasserschutzanlagen, Grundwasserverhältnisse, kommunale Infrastruktur sowie auf privates und kommunales Eigentum.

Die Landesregierung hat zurückliegend bereits mehrfach ausführlich berichtet, in welcher Weise die Unternehmen finanzielle Vorsorge zu betreiben haben, um aus ihren bergbaulichen Tätigkeiten resultierende finanzielle Verpflichtungen – dies betrifft auch über lange Zeiträume andauernde oder ewig dauernde Lasten – erfüllen zu können. Für den Bereich des Hochwasserschutzes betrifft dies u.a. die Übernahme der Kosten für die Anpassung, sowie die erschwerte Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen, die auch nach Fertigstellung der Anlagen dauerhafte Kosten verursacht. Eine Regelung zur Übernahme dieser Kosten ist nach Möglichkeit bereits in Zusammenhang mit dem laufenden Planfeststellungsverfahren zu treffen. Hierfür haben die Unternehmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften bilanzielle Rückstellungen zu bilden. Die Abschlüsse werden von externen Wirtschaftsprüfern überprüft und testiert. Nähere Ausführungen dazu sind der Vorlage 17/2475 vom 25.

September 2019 und der Vorlage 16/4844 vom 8. März 2017 zu entnehmen.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Betriebsplänen von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für Betriebspläne zu sichern. Ob das Erfordernis besteht, die von der K+S beantragte Zulassung des Rahmenbetriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen, ist im Verfahren von der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zu prüfen.

Die Unternehmen werden im Hinblick auf geplante Hochwasserschutz- oder Infrastrukturmaßnahmen vom Planungsträger gemäß den Vorschriften des Bundesberggesetzes (§ 110 Anpassungspflicht, § 111 Sicherungsmaßnahmen oder § 124 Öffentliche Verkehrsanlagen) frühzeitig an den Planungen beteiligt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen beteiligen sich die Unternehmen nach Maßgabe der im Einzelfall geltenden Rahmenbedingungen an den durchzuführenden Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Neubau (siehe auch Vorlage 17/2475 vom 25. September 2019 und Vorlage 16/4844 vom 8. März 2017).

Maßnahmen an Deichen

Zu den Hochwasserrisiken in von Bergsenkungen betroffenen Gebieten wird auf die Vorlage 17/6606 vom 15. März 2022 verwiesen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Rahmenbetriebsplans sind die fachtechnischen Fragestellungen zur Vereinbarkeit des Hochwasserschutzes und des Bergbaus zu klären. Es muss durch das bergbautreibende Unternehmen gutachterlich nachgewiesen werden, dass die technische Machbarkeit für den Ausgleich der bergbaubedingten negativen Einflüsse auf die Hochwasserschutzanlagen möglich ist. Mögliche Lösungen zur Kompensation bergbaubedingter Einwirkungen (Bodensenkungen) auf die bestehenden Hochwasserschutzanlagen sind z.B. technische Ausbaumaßnahmen in Form einer Höhenanpassung der Deichkrone und Verbreiterung der Deichaufstandsfläche sowohl zur Landseite als auch zur Wasserseite des Deiches. Im Verfahren der Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird geprüft, ob und inwieweit das Bergbauunternehmen dazu verpflichtet werden kann, die aufgrund der durch den Abbau ausgelösten Senkungen erforderlich werdende höhenmäßige Anpassung der Hochwasserschutzanlagen bereits vor dem Beginn des Abbaus umzusetzen und zu finanzieren. Welche Nebenbestimmungen ggf. zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen notwendig werden, ist derzeit nicht absehbar. Dies kann erst im weiteren Verfahren beurteilt werden.

Zur Erhaltung des bestehenden Niveaus des Hochwasserschutzes am Niederrhein werden die Einwirkungen des Salzbergbaus auf den Rhein und seine Hochwasserschutzanlagen im Rahmen weiterer bergrechtlicher Genehmigungen berücksichtigt. So wird im Falle bergbaulicher Einwirkungen auf den Rhein und seine Hochwasserschutzanlagen das Freibordmaß der Deiche auf 1,5 m statt auf 1,0 m angesetzt.

Darüber hinaus fordert die Bergbehörde die Vorlage eines Sonderbetriebsplans „Abbau unter dem Rhein“, in dem die Auswirkungen auf den Rhein und seine Hochwasserschutzanlagen für das jeweilige Kalenderjahr dargestellt werden. Erforderliche Vorsorgemaßnahmen werden in Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion bzw. der Oberen Wasserbehörde und den zuständigen Deichverbänden in der Zulassung festgelegt (siehe auch Vorlage 17/2475 vom 25. September 2019 und Vorlage 16/3875 vom 13. April 2016). Der Abbau wird nur und erst dann genehmigt, wenn der Hochwasserschutz dauerhaft sichergestellt ist. D.h., erforderliche Maßnahmen an den Deichen sind rechtzeitig vor Aufbrauchen des Vorlaufmaßes durchzuführen. Zudem hat das Bergbauunternehmen eine planerische Mitteilung über den in den nächsten fünf Jahren geplanten Abbau und dessen Auswirkungen vorzulegen. Sie dient der Gewährleistung eines notwendigen planerischen Vorlaufs für bergschadensprophylaktische Baumaßnahmen (siehe dazu auch Vorlage 17/2475 vom 25. September 2019 und Vorlage 16/3875 vom 13. April 2016).

Zur Frage der Kostenbeteiligung der Unternehmen an Maßnahmen zur Ertüchtigung der Deiche in Bergsenkungsgebieten wird auf die Vorlagen 16/4844 vom 8. März 2017, 17/2475 vom 25. September 2019 und 17/5705 vom 14. September 2021 verwiesen. Die Verantwortlichkeit der Bergbauunternehmen zur Kostentragung für die Ertüchtigung der Deiche besteht so lange, wie Schäden - in dem Fall Bergsenkungen - entstehen und feststellbar sind (Ewigkeitslasten). Auf diesen Gedanken stützt sich auch das Wasserverbandsrecht, das die Heranziehung des Bergbauunternehmens ermöglicht, da von ihnen nachteilige Einwirkungen ausgehen, die beim Deichverband Mehraufwendungen verursachen.

Regulierung von Grundwasser- und Vorflutstörungen

Mit dem Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz – LINEGG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. 1990 S. 210, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022) hat die Landesregierung die *"Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlen- und Salzabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen"* als eine der Aufgaben der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) festgelegt.

Die LINEG nimmt am linken Niederrhein einen großen Teil der wasserwirtschaftlichen Aufgaben entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des LINEGG-Gesetzes wahr. Hierzu gehören u. a. die Grundwasserregulierung und die Vorflutsicherung.

Nach dem LINEGG sind die Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke Mitglieder (Genossen) der LINEG und sind entsprechend den von ihnen verursachten nachteiligen Veränderungen im Genossenschaftsgebiet zur Zahlung von Beiträgen

für die von der LINEG gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag durchzuführenden Maßnahmen verpflichtet. Eine Befristung für die Verpflichtung eines Genossen zur Leistung von Beiträgen zur Deckung von ihm verursachter Aufwendungen sieht das Gesetz nicht vor (siehe auch Vorlage 17/2475 vom 25. September 2019).

Ersatz von Bergschäden

Entsteht durch die bergbaulichen Tätigkeiten ein Bergschaden, so hat das verursachende Unternehmen hierfür Ersatz zu leisten. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in den Vorlagen 16/3875 vom 13. April 2016 und 17/6606 vom 15. März 2022.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 sind mit Wirkung vom 01.01.2002 auch die bis dahin geltenden Verjährungsregelungen im Bundesberggesetz geändert worden. Seitdem finden auf die Verjährung des Anspruchs auf Bergschadensersatz die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des BGB Anwendung (§ 117 Abs. 2 BBergG). Nähere Ausführungen hierzu sind der Vorlage 16/3875 vom 13. April 2016 zu entnehmen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Möglichkeit des Bergschadensersatzes auf 30 Jahre nach Einstellung der für den Schaden relevanten bergbaulichen Gewinnungstätigkeiten begrenzt ist. Auch wenn der weitaus größte Anteil der schädigenden Bodenbewegungen aus dem Salzbergbau in diesem Zeitraum bereits eingetreten sein wird, besteht dennoch die Möglichkeit, dass danach ein Bergschaden eintritt, für den dann allerdings ein Ersatzanspruch bereits mit dem Schadenseintritt verjährt ist.

Zwar haben die Unternehmen des Salzbergbaus in bisherigen Gesprächen mit der Landesregierung ihre Bereitschaft signalisiert, bei sachlich begründeten Ansprüchen nicht auf der Einrede der Verjährung zu bestehen. Eine schriftliche Bestätigung hierfür liegt jedoch nicht vor. Aus Sicht der Landesregierung sind die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung von Bergschadensersatzansprüchen unbefriedigend. Da es sich hierbei um bundesgesetzliche Regelungen handelt, hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie das für das Bergrecht zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kontaktiert und auf einen entsprechenden Änderungsbedarf hingewiesen. Im Hinblick auf die anstehende Modernisierung des Bergrechts wird sich die Landesregierung weiterhin für eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Regelungen einsetzen.

Sollten Geschädigte für einen Bergschaden von keinem der nach dem Bundesberggesetz Ersatzpflichtigen mehr Ersatz erlangen können, weil kein Ersatzpflichtiger mehr vorhanden ist oder das ersatzpflichtige Unternehmen zahlungsunfähig sein sollte, so haftet an seiner Stelle die Bergschadensausfallkasse e.V. Für nähere Ausführungen hierzu wird auf die Vorlage 18/558 vom 12. Dezember 2022 verwiesen.

Schlichtungsstelle für Bergschäden

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (Frau Staatssekretärin Krebs) hat mit den Unternehmen des Salzbergbaus (K+S Minerals and Agriculture GmbH und Cavity GmbH) im Januar dieses Jahres Gespräche geführt und erneut nachdrücklich für deren Beitritt zu einer bestehenden Schlichtungsstelle für Bergschäden bzw. zur Schaffung einer eigenständigen Schlichtungsstelle geworben. Dazu hat das Ministerium auch die Möglichkeit angesprochen, das Schlichtungsverfahren zunächst ohne formellen Beitritt für einzelne Fälle zu erproben, um Erfahrungen zu sammeln und ggf. Anpassungsbedarf im Vergleich zu bestehenden Schlichtungsstellen für den Steinkohlenbergbau bzw. den Braunkohlenbergbau zu identifizieren.

Die Unternehmen haben demgegenüber wie in vorangegangenen Gesprächen dargelegt, dass sie angesichts der im Vergleich zu anderen Bergbauzweigen (Steinkohle, Braunkohle) sehr geringen Anzahl von Schadensmeldungen und streitiger Fälle, der vergleichsweise geringen Schadenshöhe und ihrer Bereitschaft zur Einschaltung externer Sachverständiger in streitigen Fällen auf eigene Kosten keine Notwendigkeit für eine Schlichtungsstelle Bergschaden im Salzbergbaus sehen.

Die Unternehmen haben ihre Bereitschaft zur Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der statistischen Angaben zu Schadensmeldungen und zum Ablauf der Bearbeitung der Meldungen erklärt. So sind die Unternehmen bereit, der Erfassungsstelle für vermutete Schäden des Salzbergbaus, deren Einrichtung der Kreis Wesel beschlossen hat, statistische Angaben zu den Schadensmeldungen weiterzugeben. Zudem sind die Unternehmen weiterhin bereit, eine Vereinbarung mit der Bürgerinitiative der Salzbergbaugeschädigten NRW e.V. zum Ablauf der Bergschadensbearbeitung im Bereich des Salzbergbaus am Niederrhein (sogen. „Transparenzvereinbarung“) zu schließen oder eine Erklärung hierzu abzugeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie ist bereit, die Gespräche hierzu weiterhin zu moderieren und wird auf eine Konzentration des Vereinbarungs- oder Erklärungstextes auf das Thema und einen zügigen Abschluss im Sinne der von Bergschäden Betroffenen hinwirken.

Auf Bitte des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie haben beide Unternehmen ihre Bereitschaft erklärt, ihr Vorgehen bei der Bearbeitung von Schadensmeldungen in einer der nächsten Sitzungen des Unterausschusses Bergbausicherheit vorzustellen. Hier kann auch der Sachstand zur „Transparenzvereinbarung“ vorgestellt werden.